

MANDATSVEREINBARUNGEN

Stand: 01/2022

Name, Vorname

Anschrift

wegen der Angelegenheit

1. Geltungsbereich, Mandatsverhältnis

Diese Vereinbarungen gelten für sämtliche Verträge des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer, welche die Erteilung von Rat und Auskünften sowie Geschäftsbesorgung und Prozessvertretung beinhalten. Ein Mandatsverhältnis kommt erst durch die ausdrückliche Annahme eines Auftrages durch den Auftragnehmer zustande. Der Umfang des Auftrages ergibt sich ergänzend aus der dem Auftragnehmer erteilten Vollmachtsurkunde und den vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen. Die Zuordnung der Sachbearbeitung erfolgt durch den Auftragnehmer in eigener Entscheidung entsprechend der Kanzleiinternen Organisation. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

2. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, umfassend und vollständig zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen sowie Änderungen der Kommunikationsdaten sowie längere Abwesenheitszeiten sind mitzuteilen. Etwaigen Schaden oder Rechtsverluste, welche aufgrund nicht rechtzeitiger Mitteilung eintreten, trägt allein der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Schriftsätze und sonstigen Unterlagen welche ihm im Rahmen der Mandatsbearbeitung zur Kenntnis gebracht werden, zeitnah auf Vollständigkeit und Korrektheit der Inhalte zu überprüfen und den Auftragnehmer auf etwaige Lücken oder Fehler hinzuweisen.

3. Anwaltsvergütung, angemessener Vorschuss

Der Auftraggeber bestätigt, vor Auftragserteilung darauf hingewiesen worden zu sein, dass sich die zu erhebenden Gebühren, soweit nicht eine gesonderte Vergütungsvereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde, nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten. Für die Vertretung in Bußgeld- oder Strafsachen richtet sich die Rechtsanwaltsvergütung dagegen weitestgehend nach Rahmensätzen, soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen wird. Es gelten die gesetzlichen Gebührevorschriften nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Von dem Auftragnehmer im Verlaufe des Mandates verauslagte Kosten sind, nebst gesetzlicher Umsatzsteuer, auf Anforderung zu erstatten. Für gemeinsam erteilte Mandate haften mehrere Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

Der Auftraggeber bestätigt, vor Auftragserteilung, durch den Auftraggeber auf die Kostentragungspflicht im arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahren des ersten Rechtszugs gem. § 12a ArbGG ausdrücklich hingewiesen worden zu sein.

Der Auftraggeber bestätigt, vor Auftragserteilung, durch den Auftragnehmer darauf hingewiesen worden zu sein, dass für die Auszahlung oder Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen die gesetzliche Hebegebühr gem. Ziff. 1009 VV-RVG erhoben wird.

4. Vergütungsvereinbarung bzgl. Kopien, Ausdrucken und Fahrtkosten

Abweichend von der gesetzlichen Regelung nach dem RVG, vereinbaren der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber, dass in allen Fällen für alle angefertigten Kopien, Scans und/oder Ausdrücke der Betrag von € 0,50 pro Stück sowie bzgl. der Fahrtkosten für die Reise mit dem PKW der Betrag von € 0,50 pro gefahrenem Kilometer an den Auftragnehmer zu vergüten ist. Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer. Diese Vergütung übersteigt die gesetzliche Vergütung. Soweit die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, wird sie nicht vom Gegner oder einem Dritten (Rechtsschutzversicherung, Staatskasse bei Prozesskostenhilfe) erstattet.

5. Sicherungsabtretung, Gebührenfestsetzung

Es wird hiermit die Vereinbarung bestätigt, dass eingehende Zahlungen von dem Auftragnehmer zunächst zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen verwendet werden sollen und Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte (insbesondere gegen die Gegenpartei und die Staatskasse) bis zur Höhe der ihnen zustehenden Vergütung an den Auftragnehmer abgetreten worden sind. Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der anzuwendenden Bestimmungen gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der Auftragnehmer nimmt diese Zustimmung an.

6. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Auftragnehmers aus dem Mandatsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf € 1.000.000,00 beschränkt (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Für die Tätigkeit des Auftragnehmers besteht Berufshaftpflichtversicherungsschutz bei der Allianz Versicherung AG in Höhe der vierfachen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme für Haftpflichtansprüche aus der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Deutschland und das Gebiet der EU. Sollte aus Sicht des Auftraggebers eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzvereinbarung, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann.

7. Handakten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Herausgabe zu verweigern, solange die Rechnungen über die Anwaltsvergütungen nicht bezahlt sind. Die Herausgabepflicht erstreckt sich nur auf Schriftstücke, die der Auftraggeber nicht bereits in Abschrift erhalten hat.

8. Verlängerte Speicher-/Aufbewahrungsfrist

Der Auftraggeber willigt für den Fall etwaiger kürzerer gesetzlicher Speicher-/Aufbewahrungsfristen ein, dass der Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit dem Mandat verarbeiteten Daten und angelegten Akten, gleich ob der Vertrag zustande kommt oder nicht, für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres des Mandatsendes zu den oben genannten Zwecken verarbeitet und speichert. Etwaige längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für das Mandatsverhältnis wird, soweit gesetzlich zulässig, der oben genannte Sitz des Auftragnehmers als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, letzterer falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz nach Auftragserteilung aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder der Sitz im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder der Bevollmächtigte einen gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers wählt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder nach Wahl der Rechtsanwälte das Recht am Sitz des Auftraggebers.

Ich wünsche die anwaltliche Beratung und/oder Vertretung (§§ 675, 611 BGB) durch den Auftragnehmer. Mit den Mandatsbedingungen bin ich einverstanden und erteile hierdurch Mandat. Soweit ich als gesetzlicher Vertreter handele, gelten alle Erklärungen für und gegen den/die Vertretene.

Ich bestätige hiermit, die Mandatsvereinbarungen und die Datenschutzhinweise des Auftragnehmers in schriftlicher Form erhalten zu haben.

Mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten entsprechend den Regelungen der DSGVO und den erteilten Datenschutzhinweisen durch den Auftragnehmer bin ich einverstanden.

Balingen, den _____

Unterschrift Auftraggeber

Rechtsanwalt Röthemeyer